

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Gesetzes über die Aufhebung der 6%igen Kürzung der Dienst- und Versorgungsbezüge nach der Ersten Gehaltskürzungsverordnung

§ 1

In § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufhebung der 6%igen Kürzung der Dienst- und Versorgungsbezüge nach der Ersten Gehaltskürzungsverordnung vom 28. September 1949 (GVB. S. 260) werden die Worte „längstens jedoch bis 1. Oktober 1950“ durch die Worte „längstens jedoch bis 1. Oktober 1951“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft.

Begründung

Vom 1. April 1949 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. September 1949 (1. Oktober 1949) erhielten die Beamten, deren Grundgehalt den Betrag von 270.— DM monatlich nicht überstieg, eine außerordentliche nicht ruhegehaltfähige Zulage nach Maßgabe der Bef. des Staatsministeriums der Finanzen vom 7. Juni 1949 (StMnz. Nr. 23) und vom 26. Juli 1949 (StMnz. Nr. 30). Durch die Bestimmung in § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. September 1949 sollten den Empfängern einer a. o. Zulage die gekürzten Gesamtbezüge (Grundgehalt einschließlich ruhegehaltfähiger Zulage, Wohnungsgeldzuschuß und a. o. Zulage), die ihnen am 30. September 1949 zustanden, auch nach diesem Zeitpunkt erhalten bleiben (Wahrung des Besitzstandes). Blieben Grundgehalt einschließlich ruhegehaltfähiger Zulage und Wohnungsgeldzuschuß für Oktober 1949 trotz des Wegfalls der Gehaltskürzung und etwaiger Erhöhungen durch Vorrückung im Grundgehalt oder durch Übertritt in eine höhere BesGr. hinter den gekürzten Gesamtbezügen für September zurück, so bildete der Unterschiedsbetrag die a. o. Zulage für Oktober. In dieser Höhe wird die Zulage längstens bis zum 30. September 1950 fortgewährt, wenn sie nicht bereits vorher durch Vorrückung im Grundgehalt oder Übertritt in eine höhere BesGr. aufgezehrt wurde. Von dem Wegfall der a. o. Zulage am 1. Oktober 1950 würden rd. 18 000 Beamte betroffen werden. Wenn auch die dadurch eintretende Einkommensminderung im Einzelfall nicht wesentlich sein würde, so würde sie doch im Hinblick auf das verhältnismäßig geringe Einkommen der in Betracht kommenden Beamten und angesichts der gestiegenen Lebenshaltungskosten eine Härte darstellen. Mit Rücksicht hierauf erachtet es die Staatsregierung für gerechtfertigt und geboten, die in § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. September 1949 für den Wegfall der a. o. Zulage bestimmte Frist (1. Oktober 1950) um 1 Jahr zu verlängern. Der haushaltsmäßige Unterschiedsbetrag, der sich bei Wegfall der a. o. Zulage ergeben würde, beläuft sich für das 2. Rechnungshalbjahr 1950 (1. Oktober 1950 mit 31. März 1951) auf rd. 817 500 DM. Ein Mehrbedarf gegenüber dem bisherigen Aufwand tritt nicht ein.

Beilage 4273

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Schulgeldfreiheit und des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 11. September 1950 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

München, den 13. September 1950

(gez.) Dr. Chard,

Bayerischer Ministerpräsident

*

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Schulgeldfreiheit und des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit

§ 1

Das Gesetz über die Schulgeldfreiheit vom 5. März 1949 (GVB. S. 59) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „des Schuljahres 1949/50, in dem“ die Worte „der Schuljahre 1949/50 und 1950/51, in denen“.
2. § 2 Abs. 2 S. 2 ist zu streichen und dafür folgender Absatz 3 neu einzufügen:

„Schulen, deren Errichtung oder deren Erweiterung durch Ausbau zur Vollanstalt oder Angliederung einer anderen Schulgattung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigt wird, erhalten Zuschüsse nur, wenn das Staatsministerium für Unterricht und Kultus das Bedürfnis für die Errichtung oder Erweiterung anerkannt hat und hinreichende Mittel zur Verfügung stehen.“

§ 2

Das Gesetz über die Lernmittelfreiheit vom 5. März 1949 (GVB. S. 59) wird wie folgt geändert:
Nach § 4 wird neu eingefügt:

„§ 4a

Schulen, deren Errichtung oder deren Erweiterung durch Ausbau zur Vollanstalt oder Angliederung einer anderen Schulgattung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigt wird, erhalten Zuschüsse nur, wenn das Staatsministerium für Unterricht und Kultus das Bedürfnis für die Errichtung oder Erweiterung anerkannt hat und hinreichende Mittel zur Verfügung stehen.“

§ 3

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. September 1950 in Kraft.

Begründung

In Anbetracht der schlechten Finanzlage des bayerischen Staates müssen alle Möglichkeiten, die zur Ausgleichung des Staatshaushaltsplanes dienen können, ausgeschöpft werden. Es ist daher unumgänglich notwendig geworden, die Mindereinnahmen und Mehrausgaben, welche sich aus dem Gesetz über die Schulgeldfreiheit für das Rechnungsjahr 1950 gegenüber dem Rechnungsjahr 1949 ergeben, zu vermeiden und die völlige Schulgeldfreiheit bis zum Schuljahr 1951/52 hinauszuschieben.

Nach § 1 des Gesetzes über die Schulgeldfreiheit würden die im Schuljahr 1949/50 erhobenen 25% des

bisherigen Schulgeldes vom Schuljahr 1950/51 an nicht mehr erhoben. Dadurch fielen für die Zeit vom 1. September 1950 mit 31. März 1951

1,8 Mill. DM weniger Einnahmen an Schulgeldern bei den Staatlichen höheren Lehranstalten — Einzelplan V Kap. 432, Tit. 3 — und

2,2 Mill. DM mehr Ausgaben an Zuschüssen für die nichtstaatlichen höheren und mittleren Schulen — Einzelplan V Kap. 450, Tit. 218 — an.

Um nun weiter zu vermeiden, daß der Staat nach den Gesetzen über die Schulgeldfreiheit und über die Vermittelfreiheit durch Neuerrichtung oder Erweiterung nichtstaatlicher (d. i. gemeindlicher und privater) Schulen zu Zuschußleistungen herangezogen wird, ohne daß die Unterrichtsverwaltung darauf Einfluß nehmen kann, mußte in beiden Gesetzen eine entsprechende Bestimmung aufgenommen werden. Darnach erhalten solche neu errichtete oder erweiterte Schulen in Zukunft nur dann Zuschüsse, wenn bei ihnen die Bedürfnisfrage bejaht worden ist und hinreichend Mittel zur Verfügung stehen. Dadurch soll — abgesehen von dem Erfordernis einer uferlosen Vermehrung oder Erweiterung der Schulen, vor allem der höheren Lehranstalten, entgegenzutreten — insbesondere auch eine allzu große Zersplitterung der bereitstehenden Mittel verhindert werden.